

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXVII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem der Leitindikator „Neuinfizierte“ die Schwelle von 50 nach § 8 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung nicht mehr überschreitet

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 3, 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar seit dem 22.09.2021 den Wert von 50 fünf Werktagen in Folge nicht mehr überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Goslar ab dem 29.09.2021 die diesbezüglichen Regelungen der Nds. Corona-VO nicht mehr.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

In der Nds. Corona-Verordnung sind verschiedene inzidenzabhängige Regelungen getroffen worden.

Der Landkreis Goslar ist nach § 3 Abs.4 Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Zeitpunkt durch Allgemeinverfügung festzulegen, ab dem Schwellenwerte nicht mehr überschritten werden. Entscheidend sind nach § 3 Abs. 4 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 22.09.2021: 36,4,
am 23.09.2021: 28,2,
am 24.09.2021: 23,8
am 25.09.2021: 24,5
am 26.09.2021: 19,3 und
am 27.09.2021: 19,3.

Mit der Feststellung, dass der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird (Sonntag, der 26.09.2021 unterbricht die Zählung nicht), gelten die diesbezüglichen Regelungen der Nds. Corona-VO entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO ab dem 29.09.2021 nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 28.09.2021



Thomas Brych
Landrat